

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 16 296

Bern, 25. Juli 2016

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter Trenkel, Oberrichter Studiger
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A._____, Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, 3011 Bern

Beschuldigter 1

B._____, Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern

Beschuldigter 2

C._____, Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Ländtestrasse 20, 2501 Biel

Beschuldigter 3

D._____, Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern

Beschuldigter 4

E._____, Rechtsanwalt, Zentralstrasse 45/47, 2502 Biel

Beschuldigter 5

F._____, Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Ländtestrasse 20, 2501 Biel

Beschuldigter 6

Nicht bestimmte Personen des Obergerichts des Kantons Bern, der Kantonspolizei Bern, der Kantonspolizei Graubünden und der Flughafenpolizei Zürich

Beschuldigte 7



H. _____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 16. Juni 2016
(BJS 16 11695)

Erwägungen:

1.

- 1.1 Am 10. März 2016 erschien H._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) bei der Kantonspolizei in I._____ zwecks Erstattung einer Strafanzeige. Am 5. April 2016 führte er bei der Kantonspolizei in I._____ im Rahmen eines 6-seitigen Protokolls aus, inwiefern sich die Steuerverwaltung, die Staatsanwaltschaft, das Obergericht, die Kantonspolizei und so weiter strafbar gemacht haben sollen.
- 1.2 Mit Verfügung vom 16. Juni 2016 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland das Verfahren nicht an die Hand. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 14. Juli 2016 (Poststempel 15. Juli 2016) eine Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, die Verfügung vom 16. Juni 2016 sei aufzuheben.
- 1.3 Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf das Einholen einer Stellungnahme beziehungsweise die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 StPO).

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3. Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen Folgendes vor:

«Die Würde des Menschen ist unantastbar (BV, EMRK, UNO-Charta). Es gilt das gesprochene Wort. Ich verzichte (be-wusst) auf jegliche Schriftlichkeit (tue dies hier jedoch unter Zwang). Dies impliziert natürlich besonders die Schriftlichkeit eines Gerichts-/Justizdieners. Aber offensichtlich, wollen die meine Worte eh nie hoeren. Mit Schreiben vom 16.6.16 (R 6.7.16) verkündeten zwei Mitarbeiter der Firma Staatsanwaltschaft zu Biel AG die Nichtanhandnahme meiner Strafanzeigen bei der Kantonalen Polizei AG zu Biel im Maerze/April 2016.

((Da sei noch eine lustige Anekdote angeführt. Als ich dann endlich, nach mehrwoechiger Verschleppung durch Polizei zu Biel AG, zu Protokoll antraben durfte, zu Protokoll gab, was es so im Groben zu Protokoll zu geben mochte, stuerzte 5minutenvorschluss das System ab. Eine Woche spaeter hatte ich dann die Gelegenheit, das Protokoll zu unter-schreiben. Dabei wurde ich von den Blauhemdli (deren vier, unter Waffengewalt) vor die Wahl gestellt: Entweder 220 Franken auf den Tisch zu legen (auf Antrag der angezeigten Staatsgewaltschaft zu Biel AG) oder 5 Tage in den Knast zu gehen. Ich legte die 220 Schein-Geld „unserer“ Nationalbankster AG auf den Tisch und unter-schrieb das Protokoll. Mein Zeit-WERT liest sich ansonsten in meinen oeffentlichen AGBs.))

Dabei handelt es sich nicht um eine (1) sondern – unbestritten/offensichtlich - um mind. deren fuenf (5). [muesste ich nachschauen/Akteneinsicht verlangen. Verstehe eh nicht, warum mensch, wenn

er/sie/das eine Anzeige bei der Polizei macht, nicht gleich eine Kopie der Anzeige erhaelt – waere doch einfach/es gibt ja nichts zu verbergen, ist ja offensichtlich oeffentlich]. Dummerweise ist eine der angeklagten Parteien die Staatsangwaltschaft zu Biel, resp. deren Chef G._____ und div. Mitarbeiterinnen, also der ganze Bieler Laden, offensichtlich. Offensichtlich haben wir es deshalb hier mit Mega-Befangenheit zu tun. Oder Dilentatismus. Oder/und krimineller Handlung/Absicht. Nun ist es jedem Kindergaertler – oder um politisch korrekt zu sein, jedeR KindergaertlerIn – offensichtlich klar, dass der/die/das Angeklagte offensichtlich nicht gleichzeitig angeklagt und verfuegender „RichterIn“ sein kann. Und was spielt sich zu Justwitz-Theater Biel-Bienne AG ab? Der Vize unter-stempelt die offensichtliche Befangenheit gar mit! (Chef des Kasperli-Theaters-zu Biel „ G._____ “ wagte sich wohl nicht mehr, versteckt sich lieber hinter/unter Untergebenen/Befehls- und Lohnempfaengern). Ahem, die Verfuegung ischt offensichtlich vollumfaenglich zurueckzuweisen, wegen offensichtlicher Befangenheit (offensichtlich wurde wohl nicht ein einziger meiner Anklagepunkte recherchiert. Ich meine, alle meine Punktelassen sich offensichtlich e-z belegen... ich wurde ja 2x von Staatsangwaltschaften in absentia verurteilt... ohne Anhoerung, ohne Wissen eines Verfahrens, alles basierend auf offensichtlicher Verleumdung und Verschwörung. Alles offensichtlich aktenkundig – und kein Justwitz-Schwein interessiert's, auch nicht den angezeigten BE-Generalprokurator). Gleichzeitig sind die Unterschreibenden in die Klage(n) miteinzubeziehen (u.a. wegen Verschwörung und Noetigung (ich muss ja jetzt u.a. diesen Txt verfassen). Klagen muss ich glaub' nicht, handelt es sich doch z.T. um Officialdelikte. Der/die/das Staatangwaltschaft ist gefragt.

Noch dummererweiser muss ich ja nun an Sie, das Obergreicht, gelangen, der/sie/das – Sie – ja in der Klage auch aufgefuehrt sind – und selbst x-Prozesse von und gg. Sie/mich am Laufen haben!. Oops, Kindergaertlerin findet somit auch hier offensichtliche Befangenheit im hoechsten Grade: 333. Sie kennen's, kennen sich mit (Gesetzes-) Numerologien ja offensichtlich aus. [Bild] Oops, was hat sich denn hier wieder eingeschlichen? Eine offensichtliche Urkundenfaelschung? Lassen wir es sein. Ischt ja bereits – in besten Treu&Glauben – zur ver-Arbeit-ung bei der Firma Berner ObergeRichter AG. Ver-Fahren wir stattdessen weiter: Drum scheint es mir hier nicht unangebracht, ein paar Artikel zu Ihrer Erinnerung anzufuehren (finden ja in Variation in all den zu „Polizei“ Biel AG deponierten Strafanzeigen und der offensichtlich mangelhaften und bemaengelten Verfuegung Wirkung): [...] Ain't no cherry-picking-time-of-laws no more, offensichtlich. Entweder gilt das Gesetz, welches Sie vertreten, oder es gilt nicht. Sie verstehen das? Gut.

Also: wir haben offensichtlich ein Problem. Doch, Probleme interessieren nicht... Loesungen sind gesucht. Mein Loesungs-Ansatz/-Angebot ist Folgendes:

- 1) Alle Verfahren gegen mein sEIN (H._____ der Berner Krone, DUNS# 484117374, sind sofort, rueckwirkend – und offensichtlich – immerwaehrend einzustellen. Noch sucht ein unter der Berner Krone/Logo operierender Verein je wieder, H._____ einzuklagen
- 2) Die Firma Kanton Bern AG und deren Vertreter ziehen alle beklagten, und bisher urkundlich festgehaltenen Verunglimpfungen von mensch H._____ per sofort und rueckwirkend zurueck. Eine Entschuldigung waere angebracht. Die entsprechenden Akten zu korrigieren.
- 3) Die Firma Kanton Bern AG entschaedigt mensch H._____ ein-malig eine Partei-Entschaedigung von einer (1) Million Franken. Cash or money order, innerhalb 72 Stunden
- 4) Im Gegenzug zu Punkt 1 - 3 verzichtet mensch H._____ auf jegliche Forderungen, die sich in den letzten 20 Jahren angestaut haben... um die 70 mio „Schweizer“ Franken Auch verzichtet

mensch H._____ die eingeleitenden und haengigen Strafverfahren gegen die DUNS#-registrierten Firmen Bern und Schweiz AG — und deren Mitarbeiter — weiter zu verfolgen

- 5) Um das Wohl des Berner/Schweizer Volkes zu sichern, bestimmt Justicia Bernensis Vertreter, die sich mit Vertretern von mensch H._____ an einen runden Tisch setzen. Dabei interessiert die Vergangenheit nicht, die Gegenwart spielt eine Rolle, doch geht es offensichtlich um unsere gemeinsame Zukunft. Und die beginnt im hier&jetzt.

Wenn Sie weitere Vorschlaege haben, bin ich offen. Bitte legitimieren Sie sich. Offensichtlich am besten via beurkundeter Bestallungsurkunde. Gilt auch fuer jeden/jede, die/der/das auf diese Rechts-Bankrott-Erklärung antwortet. Ansonsten gelten, offensichtlich, wie immer, die angefügten AGBs. Es gilt das gesprochene Wort. [...]

Nachtrag: Bitte schauen Sie sich doch das durchaus spannende Interview mit Rechtsanwalt J._____ an, welches ich kuerzlich entdeckt habe. Unser Rechts-Empfinden/-Staat ist herausgefordert. „Das Bundesgericht und die Demokratie“ -- <https://youtu.be/rITnhPOFdB8>. Dazu gesellt sich der Best-Seller „Der Suendenfall von 1848“ von Prof. Dr. Jur. M._____ www.staatsoper.ch/archiv/basler-zeitung. Last but not least: Bitte unterlassen Sie es kuenftig, mich als Herr anreden/-schreiben zu wollen: H._____ oder Freiherr Von H._____. Dem Schreiber von „Herr H._____“ belaste ich fortan CHF 10k. Dazu sollte ich allerdings seinen Rufnamen und seine „Wohnhaft“ wissen. Sorry, Ihr Betreibungs"amt" funktioniert leider so.»

4. Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Verfügung vom 16. Juni 2016 aus was folgt: Der Steuerverwaltung des Kantons Bern beziehungsweise B._____ werde vorgeworfen, sich der Amtsanmassung, der Drohung, des Diebstahls, des versuchten Diebstahls, der Verschwörung, der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation, der Verschleuderung von Steuergeldern und des Stalkings strafbar gemacht zu haben. Dies dadurch, dass B._____ sich als Beamter ausbebe und die Steuerverwaltung ihm, dem Beschwerdeführer, mit Betreibung und Pfändung drohe. Die Steuerverwaltung habe keine Amtsmacht und damit sinngemäss keine Berechtigung, Steuern einzutreiben. Die dargestellten Handlungen würden indes offensichtlich keinen Straftatbestand erfüllen. Das diesbezügliche Verfahren sei nicht an die Hand zu nehmen.

Der Staatsanwaltschaft, namentlich den Staatsanwälten C._____ und G._____, werde vorgeworfen, sich insbesondere wegen Amtsmissbrauchs, Amtspflichtverletzung von Treu und Glauben, der Verschwörung, der Amtsanmassung, der Verschleppung/Schubladisierung von Klagen/Fällen strafbar gemacht zu haben. Diese hätten sich geweigert, einen Angeklagten anzuschreiben und zu befragen. Auch hätten sie sich verweigert zu sagen, wieso Staatsanwalt C._____ nicht im Organigramm der Staatsanwaltschaft auffindbar sei. Zudem hätten sie eine ‚Ordonnance‘ rechtsungültig unterschrieben, da sie für den Vornamen nur den ersten Buchstaben geschrieben hätten. Die dargestellten Handlungen würden aber offensichtlich keinen Straftatbestand erfüllen. Das diesbezügliche Verfahren sei nicht an die Hand zu nehmen.

Dem Obergericht werde vorgeworfen, Anzeigen gegen die erwähnten Staatsanwälte nicht behandelt beziehungsweise schubladisiert zu haben und seit zwei Monaten

keine Antwort auf seine Anfrage gegeben zu haben. Weiter habe der Beschwerdeführer eine Richterin in I. _____ und Rechtsanwalt E. _____ angezeigt, doch habe Oberrichter D. _____ ein Urteil so lange liegen lassen, bis die von ihm gewährte Einsprachefrist abgelaufen gewesen sei. A. _____ von der Generalstaatsanwaltschaft werde vorgeworfen, zugeschaut zu haben, wie seine Staatsanwälte massive Rechts- und Amtsmissbräuche begehen würden. Es liege jedoch auch hier offensichtlich kein strafbares Verhalten vor. Die aufgrund der Strafprozessordnung bestehenden Rechtsmittel könnten in den jeweiligen Verfahren innerhalb der geltenden Fristen und Formen ergriffen werden.

Nicht genau spezifizierten Personen der Staatsanwaltschaft, der Kantonspolizei Bern und der Flughafenpolizei Zürich werde vorgeworfen, sich diverser Widerhandlungen gegen das Strafgesetzbuch strafbar gemacht zu haben. So hätten sie den Beschwerdeführer im März 2014 festgehalten und ihn wegen Tatbeständen verurteilt, welche er als rufschädigend zurückweise. Es liege allerdings wiederum offensichtlich kein strafbares Verhalten vor. Die aufgrund der Strafprozessordnung bestehenden Rechtsmittel könnten in den jeweiligen Verfahren innerhalb der geltenden Fristen und Formen ergriffen werden.

Rechtsanwalt E. _____ werde vorgeworfen, sich der wiederholten Verleumdung, der Verschwörung und der Korruption strafbar gemacht zu haben. So habe dieser mehrfach unwahre Sachen über den Geschädigten gesagt. Diese Ausführungen seien indessen in keiner Weise konkretisiert, so dass weder die strafbare Handlung noch ein fristgerechter Strafantrag erkennbar sei. Das diesbezügliche Verfahren sei nicht an die Hand zu nehmen.

Nicht bestimmten Personen der Kantonspolizei Graubünden und der Flughafenpolizei Zürich werde vorgeworfen, sich der Amtsanmassung, der Verschwörung, der Nötigung und des Diebstahls strafbar gemacht zu haben. Diese hätten dem Beschwerdeführer eine Busse ausgestellt, sie gerichtlich durchgezogen und ihn verhaftet. Es liege jedoch auch diesbezüglich offensichtlich kein strafbares Verhalten vor. Die aufgrund der Strafprozessordnung bestehenden Rechtsmittel könnten in den jeweiligen Verfahren innerhalb der geltenden Fristen und Formen ergriffen werden. Zudem liege ebenfalls keine örtliche Zuständigkeit der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland zur Verfolgung von angeblichen strafbaren Handlungen in Graubünden oder Zürich vor.

5.

- 5.1 Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a-c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.
- 5.2 Die Beschwerde ist abzuweisen. Zur Begründung kann integral auf die Ausführungen in der staatsanwaltschaftlichen Nichtanhandnahmeverfügung vom 16. Juni 2016 verwiesen werden (E. 4 vorne). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die Be-

schuldigten namentlich der Amtsanmassung, der Drohung, des Diebstahls, des versuchten Diebstahls, der Verschwörung, der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation, der Verschleuderung von Steuergeldern, des Stalkings, der Amtspflichtverletzung von Treu und Glauben oder der Verschleppung/Schubladisierung von Klagen/Fällen strafbar gemacht haben sollen, insoweit es sich hierbei überhaupt um theoretisch strafbares Verhalten handelt. Es sind somit *eindeutig keine Straftatbestände erfüllt*.

Was der Beschwerdeführer über Seiten vorbringt, ist unbegründet und erschöpft sich in weiten Teilen in einer unsachlichen Kritik an verschiedenen bernischen Behörden.

Die Nichtanhandnahmeverfügung ist nicht zu beanstanden.

6. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Demzufolge sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwältin L. _____
(mit den Akten)

Bern, 25. Juli 2016

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Der Gerichtsschreiber

Müller

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.